



# VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Nr. 11/2021

### Ausgabedatum: 17. Dezember 2021

Datum	Inhalt	Seite
20.08.2021	Ordnung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig vom 20. August 2021	281
09.11.2021	Erste Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 9. November 2021	295
01.12.2021	Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Dezember 2021	310
07.12.2021	Fortführung von pandemiebedingten Ausgleichsmaßnahmen zur Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen vom 7. Dezember 2021	316
08.12.2021	Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Dezember 2021	317
08.12.2021	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 8. Dezember 2021	324
08.12.2021	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 8. Dezember 2021	326
08.12.2021	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 8. Dezember 2021	328
08.12.2021	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 8. Dezember 2021	331
15.12.2021	Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung) vom 15. Dezember 2021	334



## **Ordnung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig**

**Fassung vom 20. August 2021**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Rechtstatus, Sitz, Kooperationspartner .....	
§ 2 Zwecke und Ziele .....	
§ 3 Struktur .....	
§ 4 Nachwuchsförderung .....	
§ 5 Organe.....	
§ 6 Mitglieder .....	
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	
§ 8 Mitgliederversammlung .....	
§ 9 Science Strategy Board (SSB) .....	
§ 10 Speaker Board (SB) und Speaker .....	
§ 11 Geschäftsstelle .....	
§ 12 Kuratorium.....	
§ 13 Wissenschaftlicher Beirat.....	
§ 14 Gleichstellung.....	
§ 15 Inkrafttreten.....	



## § 1

### Rechtstatus, Sitz, Kooperationspartner

(1) <sup>1</sup>Das Forschungszentrum für integrative Biodiversitätsforschung führt den Namen Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – German Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – und ist als eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig im Sinne des § 92 Abs. 1 SächsHSFG eingerichtet. <sup>2</sup>Das Zentrum wird gemäß dem Kooperationsvertrag und im Sinne der jeweiligen Hochschulgesetze und Grundordnungen von den Trägerinstitutionen Universität Leipzig (UL), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) sowie Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ (UFZ) betrieben.

(2) <sup>1</sup>Beteiligte Kooperationspartner sind darüber hinaus die folgenden Partnerinstitutionen:

- Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB),
- Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK),
- Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN),
- Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH,
- Max-Planck-Institut für Biogeochemie,
- Max-Planck-Institut für chemische Ökologie,
- Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie.

<sup>2</sup>Die Partnerinstitutionen unterstützen die Verbundforschungseinrichtung iDiv durch enge wissenschaftliche Kooperationen aber auch durch eigene Beiträge. <sup>3</sup>Sie tragen gemeinsam mit den Trägerinstitutionen das Netzwerk.

(1) <sup>1</sup>iDiv hat seinen Sitz in Leipzig. <sup>2</sup>Die Universität Leipzig fungiert als Sprecheruniversität und koordiniert iDiv. <sup>3</sup>Art und Umfang der Beteiligung sowie die Rechte und Pflichten der Träger- und der Partnerinstitutionen werden durch den Kooperationsvertrag geregelt.

## § 2

### Zwecke und Ziele

<sup>1</sup>Zwecke und Ziele von iDiv sind:

1. die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das nachhaltige Management der Biodiversität, und
2. die Etablierung und Weiterentwicklung der integrativen Biodiversitätsforschung als neues interdisziplinäres Forschungsfeld.

<sup>2</sup>Im Sinne eines nachhaltigen Auf- und Ausbaus von iDiv sehen die vier Trägerinstitutionen die Biodiversitätsforschung als einen wesentlichen Fokus ihrer strategischen Entwicklung.



### § 3 Struktur

- (1) <sup>1</sup>iDiv besteht aus dem Netzwerk und dem Kernzentrum. <sup>2</sup>Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss der Mitglieder gemäß Anlage 1 sowie weiterer Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch das Science Strategie Board im Einvernehmen mit dem Kuratorium aufgenommen werden. <sup>3</sup>Das Netzwerk repräsentiert die Forschungsschwerpunkte von iDiv. <sup>4</sup>Das Kernzentrum besteht aus den im Rahmen von iDiv etablierten Forschergruppen (Kernprofessuren, Nachwuchsgruppen), den Forschungsplattformen und dem Zentralbereich, zu dem u.a. das Synthesis Center for Biodiversity Sciences (sDiv) und die Graduiertenschule yDiv gehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Forschungsschwerpunkte sind an den beteiligten Universitäten bzw. dem UFZ mit jeweils von einem:r Hochschullehrer:in geleiteten Forschergruppen untersetzt. <sup>2</sup>Forschungsschwerpunkte sind:
- A. Biodiversitätsänderungen,
  - B. Komplexe Struktur der Biodiversität,
  - C. Molekulare und evolutionäre Biodiversitätsprozesse,
  - D. Biodiversität und Ökosystemfunktionen,
  - E. Biodiversität und Gesellschaft.
- <sup>3</sup>Umfang und Ausstattung der Forschergruppen innerhalb der Schwerpunkte richten sich nach
- a. den spezifischen Erfordernissen (Grundausstattung), und
  - b. der Forschungsdynamik bzw. dem Wachstum der Forschergruppe.
- (3) Am iDiv sollen zudem mehrere unabhängige Nachwuchsgruppen (Independent Junior Research Groups) angesiedelt werden.
- (4) <sup>1</sup>Zentrales Instrument für die nationale und internationale Vernetzung und die neuartigen wissenschaftlichen Ansätze einer theoriebasierten Synthese und einer datenorientierten Theoriebildung in der Biodiversitätsforschung ist das Synthesis Center for Biodiversity Sciences, das hierfür verschiedene Formate und Fördermechanismen vorhält (Workshops, Sabbatical-Programm, Postdoc-Programm). <sup>2</sup>Synthese meint dabei die Zusammenführung vorhandener, aber ungleicher Daten, Methoden, Theorien und Werkzeuge auf eine neue Art und Weise.

### § 4 Nachwuchsförderung

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe von iDiv ist auch die Nachwuchsförderung von Doktorand:innen und Postdoktorand:innen im Rahmen der Graduiertenschule yDiv und des Postdoc-Programms durch Lehrangebote, individuelle Betreuung und finanzielle Unterstützung. <sup>2</sup>Die Angebote für Doktorand:innen ergänzen das förmliche Promotionsverfahren, das jeweils an einer Universität nach den dortigen Bestimmungen durchgeführt wird.



- (2) Das Science Strategy Board erlässt nähere Ausführungsbestimmungen, die die Auswahl der Promotionskandidat:innen, die Qualitätssicherung der Betreuung und des Promotionsprozesses, die Koordination des Betreuungs- und Finanzierungsprozesses, sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Doktorand:innen regeln und die Anbindung an die strukturierten Graduiertenprogramme der Trägerinstitutionen definieren.
- (3) Die Mitglieder von iDiv beteiligen sich an der studentischen Ausbildung gemäß den Regelungen und Lehrplänen der jeweiligen Fakultäten nach Maßgabe ihrer Dienstpflichten.

## **§ 5 Organe**

Die Organe von iDiv sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Science Strategy Board,
3. das Speaker Board,
4. die Speaker,
5. das Kuratorium und
6. der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 6 Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder von iDiv sind natürliche Personen, die einer der beteiligten Träger- oder Partnerinstitutionen angehören und in dem Forschungsgebiet von iDiv die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben.

<sup>2</sup>Ordentliche Mitglieder Kraft Amtes sind:

1. die im Rahmen von iDiv zur Leitung von Forschergruppen gem. § 2 Abs. 1 des Kooperationsvertrages berufenen Hochschullehrer:innen (Kernprofessuren),
2. die Leiter:innen der von iDiv eingerichteten selbstständigen Nachwuchsgruppen gem. § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

<sup>3</sup>Als weitere ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können Wissenschaftler:innen, die

- in den beteiligten Institutionen (Träger- oder Partnerinstitutionen) beschäftigt sind, und
- unabhängige/leitende Wissenschaftler:innen sind, die iDiv in ihren Institutionen vertreten können, und
- wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen haben, und
- international ausgewiesene Wissenschaftler:innen sind, die integrativ und kollaborativ arbeiten, über eine für iDiv relevante Expertise verfügen und zur Mission des iDiv beitragen.

<sup>4</sup>Ordentliche Mitglieder von iDiv können auf persönlichen Antrag aufgenommen werden. <sup>5</sup>Das Science Strategy Board beschließt im Einvernehmen mit dem Kuratorium über Anträge auf Aufnahme ordentlicher Mitglieder. <sup>6</sup>Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder sind in § 7 geregelt.



(2) <sup>1</sup>Als assoziierte Mitglieder von iDiv können Wissenschaftler:innen aufgenommen werden, die:

- in den beteiligten Institutionen (Träger- oder Partnerinstitutionen) tätig sind, und
- besondere Expertisen in bestimmten iDiv-Forschungsfeldern besitzen und damit iDiv unterstützen können (z.B. Wissenschaftler:innen, die als Beratende für iDiv fungieren können oder herausragende Nachwuchswissenschaftler:innen, die mit ihrer Arbeit substantiell zur Mission iDiv's beitragen).

<sup>2</sup>Assoziierte Mitglieder von iDiv können auf persönlichen Antrag oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Science Strategy Boards aufgenommen werden. <sup>3</sup>Das Science Strategy Board beschließt über Anträge auf Aufnahme assoziierter Mitglieder. <sup>4</sup>Rechte und Pflichten assoziierter Mitglieder sind in § 7 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder von iDiv sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um iDiv verdient gemacht haben.

<sup>2</sup>Der Verdienst um iDiv kann entweder in wissenschaftlicher Hinsicht oder in der Unterstützung durch wissenschaftspolitische, strategische oder administrative Beiträge bestehen. <sup>3</sup>Geehrt werden sollen auch Personen, die sich in Gesellschaft und Politik für die Belange der Biodiversitätsforschung generell und von iDiv im Besonderen verdient gemacht haben.

<sup>4</sup>Ehrenmitglieder müssen nicht ordentliche oder assoziierte Mitglieder gewesen sein.

(4) Die Mitgliedschaft im iDiv begründet kein Beschäftigungs- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu einer der Träger- oder Partnerinstitutionen; bestehende Beschäftigungs- oder Mitgliedschaftsverhältnisse bleiben von der Mitgliedschaft unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im iDiv endet:

- für ordentliche (ausgenommen sind ordentliche Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) und assoziierte Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 mit dem Ende einer Förderphase; eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Antrag und Evaluation ist möglich,
- für ordentliche und assoziierte Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 und 2 durch Beendigung der Tätigkeit an einer der Träger- bzw. Partnereinrichtungen,
- für alle Mitglieder gem. § 6 (ausgenommen sind ordentliche Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) durch Austritt, der dem Science Strategy Board gegenüber schriftlich mitzuteilen ist, sowie
- für alle Mitglieder gem. § 6 durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die nach dieser Ordnung und den Verhaltensregeln bestehenden Pflichten oder bei fehlender aktiver Mitwirkung bei der Erreichung der Ziele gem. § 2 dieser Ordnung.

<sup>2</sup>Die aktive Mitwirkung insbesondere der ordentlichen und assoziierten Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 und 2 wird in angemessenen Abständen vom Science Strategy Board evaluiert.

<sup>3</sup>Inaktiven Mitgliedern wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

<sup>4</sup>Der Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern aus wichtigem Grund erfolgt durch das Science Strategy Board mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Kuratorium und wird dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.

<sup>6</sup>Bei Verstoß gegen die Ziele und Interessen von iDiv kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Kuratorium entzogen werden.



## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben von iDiv nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. <sup>2</sup>Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben von iDiv, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen und mit der aktiven Teilnahme in Ausschüssen beteiligen.

<sup>3</sup>Ordentliche Mitglieder haben folgende Mitwirkungspflichten:

- Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Gremien iDivs, die der Weiterentwicklung von iDiv dienen
- Etablierung und Förderung der iDiv-Forschung und -Interessen innerhalb der eigenen Träger- oder Partnerinstitution
- aktive Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Local Committees und der Mitgliederversammlung
- Netzwerkarbeit im Sinne von iDiv und der iDiv-Forschung bei entsprechenden Anlässen
- Vernetzung von iDiv innerhalb und außerhalb der Biodiversitäts-Forschungslandschaft
- Anzeige der iDiv-Affiliation in Publikationen und Präsentationen.

<sup>4</sup>Assoziierte Mitglieder haben folgende Mitwirkungspflichten:

- Möglichkeit der Mitwirkung in iDiv-Komitees, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, die der Weiterentwicklung von iDiv dienen
- Vertreten der iDiv-Forschung und -Interessen innerhalb der eigenen Träger- oder Partnerinstitution
- Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Local Committees und der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht)
- Teilnahme an weiteren Aktivitäten (auf Anfrage) aufgrund spezieller Expertisen
- Anzeige der iDiv-Affiliation in Publikationen und Präsentationen.

- (2) <sup>1</sup>Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, nach Aufforderung die Begutachtung von Anträgen u.a. im Rahmen der Förderungen durch sDiv (sDiv Workshops und sDiv Postdoc-Projekte), des Flexible pools und anderer iDiv-Instrumente durchzuführen sowie sich aktiv an der Förderung von Doktoranden:innen und Postdoktoranden:innen u.a. im Rahmen von yDiv zu beteiligen. <sup>2</sup>Letzteres umfasst das Anbieten von Veranstaltungen und Kursen sowie das Mitwirken bei der Auswahl und der Betreuung von Promovierenden.

- (3) <sup>1</sup>Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind nach Aufforderung gegenüber dem Science Strategy Board zur Berichterstattung über ihre iDiv-bezogenen Aktivitäten insbesondere ermöglicht durch die von iDiv bereitgestellten Ressourcen verpflichtet. <sup>2</sup>Ebenso sind sie verpflichtet, an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit von iDiv, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken

- (4) <sup>1</sup>Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder können dem Science Strategy Board Anträge für weitere Forschungsprojekte vorlegen, die innerhalb von iDiv durchgeführt und von iDiv im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel unterstützt werden können. <sup>2</sup>Ordentliche Mitglieder können im Rahmen des sog. „Flexible pools“, assoziierte Mitglieder im Rahmen des „Flexible pool support funds“ unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Rechte der jeweils betroffenen Universität oder der außeruniversitären Kooperationspartner Träger- oder Partnerinstitution bleiben davon unberührt.



- (5) <sup>1</sup>Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind berechtigt, Ressourcen von iDiv im Rahmen der Nutzungsordnungen, die das Science Strategy Board im Benehmen mit der Mitgliederversammlung beschließt, zu nutzen. <sup>2</sup>Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder können iDiv-Einrichtungen sowie Datenplattformen im Rahmen einer Vereinbarung zur Datennutzung (data sharing agreement) nutzen.
- (6) <sup>1</sup>Werden von iDiv zur Verfügung gestellte Mittel nicht gemäß der von iDiv definierten Ziele und Kriterien eingesetzt, kann das Science Strategy Board die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Mittel nach Rücksprache mit dem Haushaltsbeauftragten der jeweiligen Träger- oder Partnerinstitution stoppen. <sup>2</sup>Im Falle der im Rahmen von iDiv neu eingerichteten Kernprofessuren und Nachwuchsgruppen muss die Entscheidung des Science Strategy Boards durch das Kuratorium bestätigt werden.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einmonatiger Ladungsfrist durch den Speaker des Speaker Boards einberufen und von ihm/ihr geleitet. <sup>2</sup>Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. <sup>3</sup>Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig. <sup>4</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Assoziierte Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rederecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich alle Fragen, die Zwecke und Ziele von iDiv berühren, erörtern und dem Science Strategy Board Empfehlungen geben. <sup>2</sup>Sie hat weiterhin das Vorschlagsrecht für
- die Mitglieder des Science Strategy Boards,
  - die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
  - Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Science Strategy Boards entgegen.
- (5) <sup>1</sup>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (insbesondere Änderung der wissenschaftlichen Inhalte und Richtungen iDivs, Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, Empfehlungen zur Abbestellung von Mitgliedern des Science Strategy Boards oder des wissenschaftlichen Beirats mit notwendigem Vorschlag neuer Kandidat:innen) sowie Vorschläge nach Absatz 3 müssen mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung angemeldet werden, so dass sie bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vorangekündigt und in die jeweilige Tagesordnung aufgenommen werden können. <sup>2</sup>Die Empfehlungen von besonderer Bedeutung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. <sup>3</sup>Es muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung erfolgt geheim.





- (6) Die Mitgliederversammlung bildet Local Committees, in denen die regionalen Interessen und Aktivitäten und der wissenschaftliche Austausch der Mitglieder eines Standortes gebündelt und koordiniert werden:
1. je ein Local Committee der Mitglieder der Trägerinstitutionen (der beteiligten Universitäten und des UFZ)
  2. ein Local Committee der Partnerinstitutionen (der weiteren außeruniversitären Kooperationspartner gem. § 1 Abs. 2)
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Local Committees wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n. <sup>2</sup>Dieser:m obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen des Local Committees.
- (8) Den Local Committees obliegt die Nominierung der Kandidaten:innen für die Wahl der Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 Pkt. a – b im Science Strategy Board sowie deren Stellvertreter:innen.
- (9) Darüber hinaus obliegen den Local Committees folgende Aufgaben:
- Empfehlungen von besonderer Bedeutung, insbesondere zu wissenschaftlichen Inhalten und Richtungen der Arbeit von iDiv,
  - strategisch-konzeptionelle Empfehlungen zum Ausbau der für iDiv relevanten Forschungsfelder des jeweiligen Standortes und standortübergreifend, und
  - Unterstützung der Verankerung der Biodiversitätsforschung in allen Bereichen des jeweiligen Standortes sowie den strategischen Entwicklungs- und Profilbildungsplänen und der Lehre.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### Science Strategy Board (SSB)

- (1) <sup>1</sup>iDiv wird durch das Science Strategy Board als zentrales Entscheidungsgremium geleitet. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Science Strategy Board werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt oder abbestellt werden. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Science Strategy Boards beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Mitglieder des Science Strategy Boards sind:
- a. je Trägerinstitution werden 4 Mitglieder bestellt; sofern diese Anzahl nicht schon von Kernprofessuren besetzt ist, werden weitere dazu gewählt werden. Diese Mitglieder müssen hauptamtliche Hochschullehrer:innen bzw. diesen gleichgestellte Mitarbeiter:innen der Trägerinstitutionen sowie ordentliche Mitglieder von iDiv sein.
  - b. zwei ordentliche Mitglieder aus den außeruniversitären Partnerinstitutionen,
  - c. ein/e Vertreter:in der Leiter:innen der von iDiv eingerichteten selbstständigen Nachwuchsgruppen (§ 3 Abs. 3).
- <sup>6</sup>Dem SSB gehört außerdem Kraft Amtes der:die wissenschaftliche Leiter:in des Synthesezentrums sDiv an.  
<sup>7</sup>Der:die Geschäftsführer:in gehört dem Science Strategy Board mit beratender Stimme an.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für die SSB Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a – c Stellvertreter:innen vorschlagen, die ebenfalls durch das Kuratorium bestellt oder abbestellt werden.



- (3) <sup>1</sup>Das Science Strategy Board leitet iDiv und ist insbesondere für die Konzeption, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms verantwortlich. <sup>2</sup>Es betreibt die wissenschaftliche Vernetzung von iDiv. <sup>3</sup>Das Science Strategy Board:
- verantwortet die wissenschaftliche Entwicklung des Zentrums sowie die strukturelle und inhaltliche Verankerung in den Trägerinstitutionen,
  - betreibt die Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte gem. § 3 dieser Ordnung nach wissenschaftsstrategischen Kriterien und definiert neue bei Bedarf,
  - trifft strategische Entscheidungen zur Initiierung und Beendigung von Forschungsprojekten, Rekrutierungen, Empfehlungen zu Berufungen, Nutzung der Fördermittel, Weiterentwicklung des Netzwerkes, Großgerätebeschaffungen sowie strategischen Investitionen,
  - entscheidet über Grundsätze der internen Begutachtungsverfahren zur Vergabe der Mittel,
  - gibt Empfehlungen zur Antragstellung institutioneller Förderungen und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der durch die Förderung gegebenen Rahmenbedingungen,
  - entscheidet Maßnahmen zur internen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats,
  - ist verantwortlich für Vorbereitung von Arbeitsberichten an Mittelgeber,
  - ist verantwortlich für herausragende iDiv-Personalangelegenheiten (Geschäftsführer:in, Koordinator:innen des Zentralbereichs) und kann sich weitere Personalentscheidungen hinsichtlich iDiv-finanzierten Personals vorbehalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Science Strategy Boards wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und dessen:deren Stellvertreter:in für eine Amtszeit von sechs Monaten. <sup>2</sup>Gewählt werden können die Science Strategy Board Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a – b. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Dem:der Vorsitzenden und dem:der Stellvertreter:in obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Science Strategy Boards sowie deren Leitung und die Protokollierung der Beschlüsse.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Science Strategy Boards werden in Sitzungen gefasst, die in der Regel einmal monatlich unter der Leitung des:der Vorsitzenden stattfinden sollen. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a – b gegeben. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel als offene Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern kann geheim abgestimmt werden.
- (7) <sup>1</sup>Das Science Strategy Board kann zur Unterstützung seiner Arbeit dauerhafte und temporäre beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sich aus den Mitgliedern von iDiv oder von externen Experten rekrutieren. <sup>2</sup>Die Verantwortung dieser Ausschüsse geht nicht über die Verantwortung des Science Strategy Boards hinaus.
- (8) Das Science Strategy Board kann für sich und die Ausschüsse Geschäftsordnungen beschließen.



## § 10 Speaker Board (SB) und Speaker

- (1) <sup>1</sup>Das Speaker Board setzt die Entscheidungen des Science Strategy Boards um und führt die laufenden Geschäfte von iDiv. <sup>2</sup>Das Speaker Board besteht aus vier Mitgliedern des Science Strategy Boards gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 Buchstabe a sowie dem:der Geschäftsführer:in. <sup>3</sup>Der Speaker und die drei Co-Speaker des Speaker Boards werden vom Science Strategy Board vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt oder abbestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Das Kuratorium legt im Benehmen mit dem Science Strategy Board jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren fest, welches Mitglied der drei Universitäten die Funktion des Speakers wahrnimmt.
- (2) <sup>1</sup>Das Speaker Board ist insbesondere für die Vernetzung zwischen dem Kernzentrum und den Trägerinstitutionen und für die Umsetzung des wissenschaftlichen Programms nach den Vorgaben des Science Strategy Boards von iDiv verantwortlich, vertritt iDiv innerhalb der beteiligten Trägerinstitutionen und repräsentiert es nach außen. <sup>2</sup>Das Speaker Board ist verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für iDiv. <sup>3</sup>Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Beauftragten für den Haushalt der Trägerinstitutionen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Das Speaker Board sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der institutionellen Förderer, einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten bezüglich der Mittelbewirtschaftung. <sup>5</sup>Über die Mittelverwendung berichtet es regelmäßig dem Kuratorium. <sup>6</sup>Verantwortlichkeiten nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt. <sup>7</sup>Das Speaker Board entscheidet über Personalangelegenheiten des iDiv-finanzierten Personals und vollzieht die Beschlüsse des Science Strategy Boards. <sup>8</sup>Das Speaker Board ist verantwortlich für eine proaktive, ganzheitliche Analyse von Problem- und Konfliktpotenzialen im Zusammenhang mit Führungsaufgaben. <sup>9</sup>Darüber hinaus strebt iDiv an, ein aktives Alumni-Netzwerk aufzubauen. <sup>10</sup>Alumni von iDiv sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft durch das Ausscheiden aus einer der beteiligten Institutionen (Träger- oder Partnerinstitutionen) endet bzw. die bei iDiv beschäftigt waren und weiterhin mit iDiv verbunden bleiben wollen. <sup>11</sup>Der Aufbau und die Pflege des Alumni-Netzwerkes ist Aufgabe des Speaker Boards. <sup>12</sup>Das Speaker Board kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Science Strategy Board zu bestätigen ist.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Speaker Boards werden in regelmäßigen Sitzungen gefasst, die mindestens einmal monatlich stattfinden sollten. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Speaker Boards gegeben. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Speaker Boards wählen aus den vier Mitgliedern des Science Strategy Boards gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 Buchstabe a eine:n Vorsitzende:n für eine Amtszeit von sechs Monaten. <sup>4</sup>Der:dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie die Berichtspflicht gegenüber dem Science Strategy Board.



- (4) <sup>1</sup>Das Speaker Board soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben. <sup>2</sup>Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Science Strategy Board zur Kenntnis zu geben und soll in regelmäßigen Abständen geprüft und aktualisiert werden. <sup>3</sup>Der Speaker und die Co-Speaker sind die ersten Ansprechpartner für die Trägerinstitutionen und andere Partner, Gremien und Ausschüsse, Einheiten des Zentralbereichs und für konkrete Themen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan. <sup>4</sup>Die Funktion des jeweiligen Ansprechpartners umfasst:
- Aufrechterhaltung des aktiven Kontakts zur jeweiligen Struktur und enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gremien oder Mitarbeitern, einschließlich des regelmäßigen Informationsaustauschs zwischen den Trägerinstitutionen und anderen Partnern, Gremien, Ausschüssen sowie Einheiten des Zentralen Managements und dem Speaker Board (formell oder informell)
  - Effiziente Weitergabe von Informationen an das Speaker Board, u.a. um die Beurteilung durch das Speaker Board zu erleichtern
  - Aufbereitung von Themen, die dem Speaker Board zur Diskussion bzw. Entscheidung vorgelegt werden müssen
  - Direkte Rückmeldung aus den Diskussionen des Speaker Boards an die betreffende Trägerinstitution und andere Partner, Gremien, Ausschüsse sowie Einheiten des Zentralen Managements.
- <sup>5</sup>Das Speaker Board ist für das Tagesgeschäft zuständig; es entscheidet über
- budget- oder personalrelevante Anträge gem. einer Entscheidungsmatrix zu den Zuständigkeiten des Science Strategy Boards, des Speaker Boards und des:der Geschäftsführers:in.
  - vertrauliche Personalangelegenheiten enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Dem Speaker obliegt die Berichtspflicht gegenüber dem Kuratorium, im Speaker Board und gegenüber institutionellen Förderern. <sup>2</sup>Der Speaker verantwortet die sachgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Sprecheruniversität gem. § 1 Abs 3. Der Speaker hat ein Moratoriumsrecht (Aufschieberecht) für Entscheidungen des Science Strategy Boards und des Speaker Boards, um bei Bedarf eine Abstimmung mit dem Kuratorium führen zu können. <sup>3</sup>Der:die iDiv-Geschäftsführer:in ist dem Speaker unterstellt. <sup>4</sup>Der Speaker leitet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Das Science Strategy Board, das Speaker Board, der Speaker sowie der Wissenschaftliche Beirat werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle wird von dem:der Geschäftsführer:in geleitet. <sup>3</sup>Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, welche vom Science Strategy Board beschlossen wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle werden im Einvernehmen mit dem Speaker Board von der Universität Leipzig eingestellt. <sup>2</sup>Der:die Geschäftsführer:in übt das Direktionsrecht aus.



## § 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt und beaufsichtigt das Speaker Board und das Science Strategy Board bei dessen Tätigkeit und übernimmt nach dieser Ordnung ihm übertragene weitere Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Unterstützung und Beaufsichtigung der Tätigkeit des Speaker Boards und des Science Strategy Boards,
  - Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Science Strategy Boards und des Speaker Boards,
  - Verabschiedung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung von iDiv unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats,
  - Unterstützung von iDiv auf politischer Ebene,
  - Beratung von länderübergreifenden Fragestellungen,
  - Zustimmung zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern von iDiv, und
  - Beschlussfassung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Dem Kuratorium gehören an:
  1. die Rektor:innen bzw. Präsident:innen der beteiligten Universitäten,
  2. je ein weiteres Rektorats- bzw. Präsidiumsmitglied der beteiligten Universitäten,
  3. der:die wissenschaftliche und administrative Geschäftsführer:in des UFZ, und
  4. je ein:e von den in den beteiligten Bundesländern für Wissenschaft zuständigen Ministerien benannte/r Vertreter:in.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist persönlich wahrzunehmen, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist auf Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern oder des Speakers einzuberufen. <sup>2</sup>Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (5) <sup>1</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. <sup>2</sup>Der:die Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.
- (6) <sup>1</sup>Das Kuratorium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die sich aus Mitgliedern der beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartnern zusammensetzen. <sup>2</sup>Die Leitung dieser Arbeitsgruppen übernimmt ein Mitglied des Kuratoriums.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.



### § 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) <sup>1</sup>Das Science Strategy Board von iDiv wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. <sup>2</sup>Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung von iDiv. <sup>3</sup>Dies betrifft insbesondere die Einrichtung neuer Forschungsfelder sowie die Ausrichtung und Strukturierung des Forschungsprogramms.
- (2) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat soll die Entwicklung von iDiv in einem Rhythmus von zwei Jahren evaluieren. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Evaluation wird der Mitgliederversammlung, dem Science Strategy Board und dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs, höchstens zehn, Mitglieder an. <sup>2</sup>Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftler:innen aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von iDiv international Anerkennung genießen und nicht einer der Träger- oder Partnerinstitutionen angehören.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Kuratorium für jeweils vier Jahre bestellt. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.
- (6) Der:die Vorsitzende oder sein:ihre Stellvertreter:in berufen den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre im Turnus gemäß Absatz 2 ein.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

### § 14 Gleichstellung

<sup>1</sup>iDiv fühlt sich der Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet und betrachtet die Umsetzung entsprechender Standards als strategische Leitungsaufgabe. <sup>2</sup>iDiv strebt an, mindestens ein Drittel der Kernprofessuren mit Frauen zu besetzen.



## § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Ordnung wurde vom Rektorat der Universität Leipzig am 29. Juli 2021 nach Stellungnahme des Senats der Universität Leipzig und nach Anhörung der beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartner erlassen. <sup>2</sup>Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht. <sup>3</sup>Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. <sup>4</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig vom 14. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 39, S. 1 bis 21) außer Kraft.

Leipzig, den 20. August 2021

Prof. Dr. med. Beate Schücking  
Rektorin



## **Erste Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 9. November 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie §§ 6b Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. 2020, S. 449) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung - ThürStudienplatzVVO -) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Erste Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 31. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2020, S. 129).

Der Senat hat die Änderungssatzung am 9. November 2021 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 13. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 5516/35-10-4 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der FSU-Hochschulauswahlsatzung**

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben den nach der ThürStudienplatzVVO erforderlichen Unterlagen sind in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie für die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem nach Anlage 6 der ThürStudienplatzVVO in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannten Ausbildungsberuf, Nachweise über die in Anlage 7 der ThürStudienplatzVVO genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen und Qualifikationen sowie in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin die Nachweise einer erfolgreichen Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) gemäß § 5 einzureichen.“





2. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7  
Zulassung für beruflich Qualifizierte**

Die Studienplätze, die an gemäß § 13 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO in beruflicher Bildung Qualifizierte zu vergeben sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürStudienplatzVVO unter Beachtung von § 10 ThürHZG vergeben. Nach form- und fristgerechtem Eingang der Zulassungsanträge an der Universität Jena gemäß § 6 ThürStudienplatzVVO einschließlich der Unterlagen zum Nachweis des fachnahen Berufsabschlusses und der mindestens dreijährigen Dauer einer hauptberuflich ausgeübten einschlägigen Tätigkeit führt die Universität Jena das Zulassungsverfahren im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und unter Anwendung des § 13 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO durch; zur Bestimmung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber durch Ermittlung einer Messzahl in Verbindung mit Anlage 8 der ThürStudienplatzVVO. In entsprechender Anwendung der Anlage 8 in Verbindung mit Anlage 6 der ThürStudienplatzVVO werden individuell Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung sowie für die Dauer der hauptberuflichen Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung vergeben.“

3. Der bisherige § 7 wird zu § 8.
4. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Stiftung“ wird durch die Wörter „Universität Jena“ ersetzt.
- bb) Dem Wort „Ausbildungsberuf“ wird das Wort „einzureichen“ angefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Gliederungseinheit d) werden dem Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „mindestens einjährige“ vorangestellt.
- bb) Folgende Gliederungseinheit wird angefügt:
- „f) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung als beruflich Qualifizierte erhalten haben.“
5. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
6. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber“**



7. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12  
Zulassung für beruflich Qualifizierte**

Die Studienplätze, die an gemäß § 32 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO in beruflicher Bildung Qualifizierte zu vergeben sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürStudienplatzVVO unter Beachtung von § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 ThürHZG vergeben. Nach form- und fristgerechtem Eingang der Zulassungsanträge an der Universität Jena gemäß § 25 der ThürStudienplatzVVO einschließlich der Unterlagen zum Nachweis des fachnahen Berufsabschlusses und der mindestens dreijährigen Dauer einer hauptberuflich ausgeübten einschlägigen Tätigkeit führt die Universität Jena das Zulassungsverfahren im Rahmen der Quote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der ThürStudienplatzVVO durch. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit ermittelt wird. Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 7 dieser Satzung. Es kann maximal eine Punktzahl von 15 erreicht werden.“

8. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu den §§ 13 bis 15.  
9. Die Anlagen 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:



**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1):**

**Vergabeschema Medizin**

<b>Abiturbestenquote (30 v.H.)</b>
------------------------------------

<b>Eignungsquote (10 v.H.)</b> [ohne HZB <sup>1</sup> ]			
<b>TMS</b>	<b>Berufsausbildung<sup>2</sup></b>	<b>Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten<sup>3</sup></b>	<b>Preise<sup>4</sup></b>
30	30	20	20

<b>Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.)</b> [neben dem Ergebnis der HZB <sup>1</sup> <u>zwei</u> weitere Kriterien; darunter mind. Test]				
<b>Unterquote</b>	<b>Anteil</b>	<b>HZB<sup>1</sup>-Ergebnis</b>	<b>TMS</b>	<b>Berufsausbildung</b>
AdH-1	60 v.H.	85	10	5
AdH-2	30 v.H.	25	70	5
AdH-3	10 v.H.	5	40	55

<sup>1</sup> HZB = Hochschulzugangsberechtigung

<sup>2</sup> Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 6 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO

<sup>3</sup> Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten = Anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO

<sup>4</sup> Preise = Außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 7 Abs. 2

ThürStudienplatzVVO



**Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2):**

**Vergabeschema Zahnmedizin**

**Abiturbestenquote (30 v.H.)**

<b>Eignungsquote (10 v.H.) [ohne HZB<sup>1</sup>]</b>			
<b>TMS</b>	<b>Berufsausbildung<sup>2</sup></b>	<b>Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten<sup>3</sup></b>	<b>Preise<sup>4</sup></b>
30	30	20	20

<b>Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.) [neben dem Ergebnis der HZB<sup>1</sup> zwei weitere Kriterien; darunter mind. Test]</b>				
<b>Unterquote</b>	<b>Anteil</b>	<b>HZB<sup>1</sup>-Ergebnis</b>	<b>TMS</b>	<b>Berufsausbildung</b>
<b>AdH-1</b>	60 v.H.	85	10	5
<b>AdH-2</b>	30 v.H.	25	70	5
<b>AdH-3</b>	10 v.H.	5	40	55

<sup>1</sup> HZB = Hochschulzugangsberechtigung

<sup>2</sup> Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 6 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO

<sup>3</sup> Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten = Anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO

<sup>4</sup> Preise = Außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 7 Abs. 2

ThürStudienplatzVVO



**Anlage 3 (zu § 4 Abs. 3):**

**Vergabeschema Pharmazie**

<b>Abiturbestenquote (30 v.H.)</b>
------------------------------------

<b>Eignungsquote (10 v.H.)</b>	
<b>HZB<sup>1</sup>-Ergebnis</b>	<b>Berufsausbildung<sup>2</sup></b>
85	15

<b>Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.)</b> <b>[neben dem Ergebnis der HZB<sup>1</sup> ein weiteres Kriterium; noch kein Test verfügbar]</b>			
<b>Quote</b>	<b>Anteil</b>	<b>HZB<sup>1</sup>-Ergebnis</b>	<b>Berufsausbildung</b>
AdH	100 v.H.	85	15

<sup>1</sup> HZB = Hochschulzugangsberechtigung

<sup>2</sup> Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 6 Abs. 4 ThürStudienplatzVVO



**Anlage 4 (zu § 9 Abs. 2):**

**Liste der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (§ 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c ThürHZG)**

Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Psychologie (B. Sc.):

1. Staatlich geprüfte/r Sozialassistentin
2. Sozialpädagogische/r Assistent/in
3. Ergotherapeut/in
4. Heilerziehungspfleger/in
5. Erzieher/in
6. Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/-frau
7. Altenpfleger/in



Anlage 5 (zu § 10 Abs. 1):

1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkter grundständiger Studiengang Psychologie (B. Sc.)

Hauptquoten			
<b>Rangliste (RL)</b> jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Ranggleichheit: 1. Dienst 2. Los	HZB <sup>1</sup> -Ergebnis	Berufsausbildung oder Berufstätigkeit <sup>2</sup>	Abarbeitungs- Reihenfolge der Ranglisten innerhalb der AdH- Quote
20 v.H. Qualifikation	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>		X
60 v.H. AdH-HZB <sup>1</sup>	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>		1.
20 v.H. AdH-Beruf	max. 30 RL- Punkte <i>Tabelle 2</i>	Max. 70 RL-Punkte <i>Tabelle 3</i>	2.

<sup>1</sup> HZB = Hochschulzugangsberechtigung

<sup>2</sup> Berufsausbildung/Berufstätigkeit gemäß Liste in Anlage 4 dieser Satzung



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB <sup>1</sup> "	
Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

3. Tabelle 2:





**Tabelle 2**  
**Rangliste "AdH-Beruf" (Teil 1)**

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0



**4. Tabelle 3:**

<b>Tabelle 3</b>
<b>Rangliste "AdH-Beruf" (Teil 2)</b>

<b>es können max. 70 RL-Punkte erworben werden</b>	
<b>Kriterium nicht erfüllt = nein = 0 RL-Punkte</b>	
<b>erfülltes Kriterium</b>	<b>Ranglistenpunkte</b>
Berufsabschluss nach Katalog (gemäß Anlage 4): ja	50
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog (gemäß Anlage 4) mind. 1 Jahr (oder länger): ja	20



**Anlage 6 (zu § 10 Abs. 2)**

**1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge  
(außer Psychologie B. Sc.)**

<b>Hauptquoten</b>	
<b>Rangliste (RL)</b> jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Rangleichheit: 1. Dienst 2. Los	<b>HZB<sup>1</sup>-Ergebnis</b>
<b>20 v.H. Qualifikation</b>	<b>max. 100 RL-Punkte</b> <i>Tabelle 1</i>
<b>80 v.H. AdH-HZB<sup>1</sup></b>	<b>max. 100 RL-Punkte</b> <i>Tabelle 1</i>

<sup>1</sup> HZB = Hochschulzugangsberechtigung



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB <sup>1</sup> "	

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40



10. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

**Anlage 7 (zu § 12):**

**Ermittlung der Messzahl für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

- (1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und die Dauer der bisherigen Berufstätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich vergeben werden.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung werden folgende Punktzahlen vergeben:

Note „sehr gut“	10 Punkte
Note „gut“	7 Punkte
Note „befriedigend“	4 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlussprüfung nicht nachgewiesen, die Abschlussprüfung aber gleichwohl bestanden, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit einem Punkt bewertet. Bestand während der Zeit der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule, ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und der Gesamtnote des Berufsschulzeugnisses.

- (3) Nach der Dauer der hauptberuflichen Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Berufsausbildung werden folgende Punktzahlen vergeben:
  - a) Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich 5 Punkte
  - b) Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich 3 Punkte



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der FSU-Hochschulauswahlsatzung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. November 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Dezember 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 9. November 2021 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 1. Dezember 2021 genehmigt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Stellung**

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität).
- (2) Das ZLB ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 ThürHG sowie § 27 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität (GO).

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das ZLB steuert und koordiniert in Abstimmung mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität die fächerübergreifenden Belange der Lehrkräftebildung. Hierzu gehören
  - a. die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrkräftebildung, soweit sie nicht durch die Fakultäten und Institute fachbezogen geregelt wird,
  - b. die Angebote der universitären Lehrkräfteweiterbildung,
  - c. die Angebote der fächerübergreifenden lehramtsbezogenen Graduiertenförderung sowie
  - d. die Vorhaben der disziplin- und standortübergreifenden Forschung.
- (2) Das ZLB ist zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 benannten Aufgaben insbesondere verantwortlich für
  - a. die fächerübergreifende Konzeption und Organisation des lehrkräftebildenden Studiums,
  - b. die fächerübergreifenden Aufgaben der Qualitätssicherung in Abstimmung mit den beteiligten Studiendekanaten und Studiengangverantwortlichen,
  - c. die fächerübergreifende Organisation, Auswertung und Weiterentwicklung des Eingangspraktikums sowie des Praxissemesters im Jenaer Modell der Lehrerbildung,
  - d. den Aufbau und die Weiterentwicklung von Beziehungen zu Partnerschulen, insbesondere im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien/dem Praxissemester,
  - e. die Fortbildung der schulischen Begleitung der Studierenden im Praxissemester,
  - f. den Aufbau und die Weiterentwicklung von Beziehungen zu Studienseminaren und zum Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) sowie zu anderen Einrichtungen der Lehrkräftebildung, um die Verbindung zwischen den drei Phasen der Lehrkräftebildung zu stärken,
  - g. die fächerübergreifende Beratung der Studierenden und Lehrenden im Bereich der Lehrkräftebildung sowie die Entwicklung von Beratungssystemen und Studieninformationen in Absprache mit den Studiengangverantwortlichen,
  - h. die Förderung von Publikationen im Arbeitszusammenhang des Zentrums.



- (3) Das ZLB wirkt mit bei der Besetzung von Professuren in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften. Näheres regelt § 8 Abs. 4.
- (4) Das ZLB ist zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 benannten Aufgaben gegenüber den Fakultäten der Universität unterstützend tätig bei
  - a. der Kooperation zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft mit Blick auf die gemeinsamen Aufgaben der Lehrkräftebildung und Forschung,
  - b. der Weiterentwicklung von lehramtsrelevanten Studien- und Prüfungsordnungen durch Stellungnahmen zu geplanten Änderungen,
  - c. der Einwerbung von Projekten und der Durchführung lehramtsrelevanter disziplin- und standortübergreifenden Forschungen,
  - d. der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaft,
  - e. der Entwicklung von Angeboten der Universität für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften,
  - f. der Abstimmung mit den für die erste Phase der Lehrkräftebildung verantwortlichen Ministerien sowie deren nachgeordneten Behörden in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung.

### **§ 3 Struktur**

- (1) Das ZLB besteht aus seinen Mitgliedern (§ 4) und den Beschäftigten der Geschäftsstelle des ZLB.
- (2) Geleitet wird das ZLB von einem Direktorium, dem eine geschäftsführende Direktorin bzw. ein geschäftsführender Direktor vorsteht. Einzelheiten regeln § 6 und § 7.
- (3) Das Direktorium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung geleitet wird.
- (4) Zur regelmäßigen Bearbeitung seiner auf die Organisation des Lehramtsstudiums bezogenen Angelegenheiten richtet das ZLB einen ständigen Ausschuss (Lehrerbildungsausschuss) ein. Näheres regelt § 8.
- (5) Externe wissenschaftliche Beratung ist Bestandteil der Qualitätssicherung der Lehrkräftebildung an der Universität. Dafür richtet das ZLB einen externen wissenschaftlichen Beirat ein. Näheres regelt die Mitgliederversammlung mittels einer eigenen Ordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.
- (6) Das ZLB richtet eine Gastprofessur ein (Herbart-Gastprofessur). Sie dient der wissenschaftlichen Vernetzung sowie der Beratung des ZLB zur Entwicklung der Lehrkräftebildung. Näheres regelt das Direktorium im Benehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (7) Das ZLB kann sich eine Geschäftsordnung geben.





#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Zentrums sind
  - a. die an die Universität berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Institute für Erziehungswissenschaft und Bildung und Kultur,
  - b. die an die Universität berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachdidaktiken einschließlich der Religionspädagogik, der Wirtschaftspädagogik, der Sportpädagogik sowie von DaF/DaZ,
  - c. eine weitere berufene Hochschullehrerin oder ein weiterer berufener Hochschullehrer der Universität pro Unterrichtsfach, das an der Universität Jena gemäß Lehramtsstudienordnung als Prüfungsfach studiert werden kann,
  - d. sieben studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter aus Lehramtsstudiengängen, die durch den Studierendenrat benannt werden.
- (2) Nach den Buchstaben a. und b. können für die Dauer einer Vakanz akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als fachliche Vertretung ohne Stimmrecht Mitglied im ZLB sein.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b ist auch Mitglied des Zentrums, wer einen lehramtsrelevanten Lehr- und Forschungsbereich eigenständig leitet und dieser nicht von einer zu berufenen Hochschullehrerin oder einem zu berufenen Hochschullehrer vertreten wird.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c werden von den zuständigen Fakultätsräten für drei Jahre bestellt. Sind an den Studiengängen eines Prüfungsfachs mehrere Fakultäten beteiligt, ist zwischen den Fakultäten Einvernehmen herzustellen. Scheidet ein bestelltes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbestellung nach Satz 1 und Satz 2 für den Rest der Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d beträgt ein Jahr. Mehrfache Wiederbestellung oder Wiederbenennung ist möglich.
- (5) Gäste des ZLB sind jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft der Fächer Musik, Kunst und katholische Religion, die an den Universitäten Weimar und Erfurt sowie der Hochschule für Musik in Weimar angesiedelt sind.
- (6) Das Direktorium kann durch Beschluss weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lehrkräfte sowie einschlägige Sachverständige als Gäste in das Zentrum aufnehmen. Der Gaststatus endet spätestens mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder nach Absatz 4 und kann mehrfach erneuert werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums besteht aus den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 sowie den Gästen gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Die hauptamtlichen Beschäftigten des ZLB sowie die Gäste des Zentrums können an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Diversitäts-Beauftragte der Universität können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester in der Vorlesungszeit, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums einberufen.



- (4) Die Mitgliederversammlung wählt das Direktorium, berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Zentrums und der Lehrkräftebildung gemäß § 2 Absatz 1 und gibt Empfehlungen an das Direktorium zu gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe c sowie zu Strategien der Nachwuchsförderung gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe d.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einrichten. Über den Auftrag, die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Direktoriums oder des Lehrbildungsausschusses. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar, kann das Direktorium im Einvernehmen mit dem Lehrbildungsausschuss eine Einrichtung vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu informieren.

## **§ 6** **Direktorium**

- (1) Das ZLB wird durch ein Direktorium geleitet. Es besteht aus drei bis fünf Direktorinnen bzw. Direktoren. Die Mitglieder des Direktoriums gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und sind Mitglieder des ZLB. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sollen im Direktorium vertreten sein.
- (2) Die Direktorinnen bzw. Direktoren werden durch die Mitglieder des ZLB aus deren Mitte vorgeschlagen und nach deren Wahl in der Mitgliederversammlung vom Präsidium der Universität bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums, sofern die Entscheidung nicht anderen Entscheidungsinstanzen der Universität oder des ZLB zugewiesen ist. Dabei erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Aktivitäten in den Arbeits- und Entwicklungsbereichen des Zentrums – insbesondere im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben – anzuregen, vorzubereiten, zu begleiten und abzustimmen,
  - b. Publikationen und Onlineauftritte unter dem Namen des Zentrums zu verantworten,
  - c. die Arbeit des Zentrums und deren Ergebnisse in der Hochschulöffentlichkeit darzustellen,
  - d. neue Mitglieder und Gäste aufzunehmen,
  - e. die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Partnern zu fördern,
  - f. der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu geben,
  - g. über die Verwaltungsangelegenheiten des ZLB zu entscheiden,
  - h. über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel, insbesondere auch über Anträge zur Einstellung von Beschäftigten des Zentrums zu entscheiden,
  - i. die Sitzungen und Beschlüsse des Lehrbildungsausschusses und der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  - j. alle Ordnungsänderungen des Zentrums in Zusammenarbeit mit dem Lehrbildungsausschuss vorzubereiten,
  - k. Preisvergaben an Lehramtsstudierende vorzunehmen.
- (4) Das Direktorium berät die Entscheidungsgremien der Universität in Fragen, die für die Lehrkräftebildung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt im Einvernehmen mit dem Lehrbildungsausschuss Empfehlungen an den Studiausschuss und berichtet über deren Umsetzung.
- (5) Das Direktorium setzt im Auftrag des Lehrbildungsausschusses Entscheidungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und g sowie § 2 Absatz 4 Buchstaben a, b und e um.



- (6) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Jahr, informiert das Direktorium das Präsidium und den Senat über die Aktivitäten des Zentrums und tauscht sich über die weitere Arbeit aus. Die strategische Ausrichtung des ZLB erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (7) Das Direktorium erstellt für jede Amtsperiode einen abgestimmten Geschäftsverteilungsplan zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

## **§ 7**

### **Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor**

- (1) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird durch das Direktorium aus dessen Mitte im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorgeschlagen und von diesem für die Zeit von drei Jahren bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor beruft die Mitgliederversammlung, den Lehrerbildungsausschuss und das Direktorium ein, bereitet die Sitzungen und Beschlüsse vor und setzt sie um. Sie bzw. er vertritt das ZLB innerhalb der Universität und nach außen.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der im Zentrum hauptberuflich tätigen Beschäftigten, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und der an das Zentrum abgeordneten Lehrkräfte.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor erstellt vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung sowie über alle das ZLB und die Lehrkräftebildung betreffenden Angelegenheiten an den Senat der Universität.

## **§ 8**

### **Lehrerbildungsausschuss**

- (1) Für die Unterstützung des Direktoriums bei Studienangelegenheiten setzt die Mitgliederversammlung einen ständigen Ausschuss ein. Dem Ausschuss gehören jeweils zwei Mitglieder des ZLB aus den Bildungswissenschaften (§ 4 Absatz 1 Buchstabe a), den Fachdidaktiken (§ 4 Absatz zu 1 Buchstabe b) und den Fachwissenschaften (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c), die nicht zugleich Direktorinnen bzw. Direktoren sind, sowie zwei Studierende nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d an. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gemäß § 4 Absatz 1 in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz und nimmt beratend teil, die übrigen Direktorinnen und Direktoren können mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter des ZLB sowie eine Vertretung des Landesprüfungsamtes gehören mit beratender Stimme dem Ausschuss an. Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass weitere Personen mit besonderer Sachkunde dem Ausschuss mit beratender Stimme angehören.



- (3) Der Lehrerbildungsausschuss
- a. bereitet Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Direktorium zu grundsätzlichen Angelegenheiten des ZLB und der Lehrkräftebildung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben a und b vor und beauftragt das Direktorium, die Universitätsleitung und die universitären Entscheidungsgremien gemäß § 6 Absatz 4 zu beraten,
  - b. beschließt Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des ZLB gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und g sowie Absatz 4 Buchstaben a, b und e und beauftragt das Direktorium, die Beratung der Fakultäten entsprechend vorzunehmen. Die Fakultäten geben dem ZLB in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor über Fragen der Lehrkräftebildung entschieden wird. Die Dekaninnen und Dekane leiten der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor die entsprechenden Beratungsunterlagen rechtzeitig zu.
- (4) Zur Mitwirkung des ZLB bei Berufungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Berufsordnung der Friedrich-Schiller-Universität berät und beschließt der Lehrerbildungsausschuss Stellungnahmen und Entsendungen in Berufungskommission und beauftragt das Direktorium mit der Umsetzung.

## § 9

### Evaluierung

- (1) Die Arbeit des Zentrums wird in sechsjährigen Abständen extern evaluiert.
- (2) Das Direktorium verfasst hierzu einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, der dem Präsidium und dem Senat zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Über gegebenenfalls weitergehende Formen der Evaluierung soll Einvernehmen zwischen dem Präsidium und dem Direktorium hergestellt werden. Die letzte Entscheidung hierzu liegt beim Präsidium.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung/Lehrerbildungsausschuss in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2012, S. 232), außer Kraft.

Jena, 1. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Fortführung von pandemiebedingten Ausgleichsmaßnahmen zur Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen vom 7. Dezember 2021**

### **Regelungsbedarf:**

Die Corona-Rahmensatzung der Universität Jena ist zum 30. September 2021 außer Kraft getreten. Vom Außerkrafttreten ausgenommen und weiterhin gültig sind folgende Regelungen:

- § 3 (Prüfungen in elektronischer Form/Datenschutz),
- § 5 Prüfungsfristen (Auswirkung der Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach ThürCorPanG),
- § 8a Kontaktnachverfolgung (gilt bis 31.03.2022).

Für die Verlängerung der Corona-Rahmensatzung besteht aufgrund der befristeten Satzungsermächtigung durch das Land über den 30. September 2021 hinaus keine Rechtsgrundlage.

In Anbetracht der durch die Coronapandemie weiterhin bestehenden Einschränkungen werden folgende Regelungen der außer Kraft getretenen Corona-Rahmensatzung für das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 als **Rahmenregelung zur Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen** angewendet:

- Zweck und Ziel der Regelung (§ 1)
- Abweichung von der Prüfungsform, Verfügbarmachung von Prüfungsinhalten digitaler Lehrveranstaltungen (§ 2)
- Löschung der Anmeldung zur Modulprüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin (§ 4 Abs. 1)
- Erweiterung der Härtefallregelung um pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings im Ermessen des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 3)
- Verlängerung von Bearbeitungsfristen im Ermessen des Prüfungsausschusses (§ 6)
- Aufhebung von Modulabhängigkeiten im Ermessen der Fachbereiche (§ 7 Abs. 1)
- Absenkung der Mindestanzahl an Leistungspunkten für die Anmeldung zur Abschlussarbeit sowie für die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang im Ermessen der Fachbereiche (§7 Abs. 2 und 3)
- Kontaktnachverfolgung als Bedingung für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen (Fortführung § 8a bis Ende Sommersemester 2022)

Jena, 7. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Dezember 2021**

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. September 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2019, S. 261). Der Senat hat die Änderungssatzung am 7. Dezember 2021 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 10. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 5515/64-19-11 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 15c wird durch folgende Angabe ersetzt:  
„§ 15c Zugangsprüfung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber“
  - b) Nach der Angabe zu § 15c wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15d Studienplatztausch“.
2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung“ durch die Wörter „Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „in weiterbildenden Studienangeboten“ die Wörter „und im Teilzeitstudium“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachzuweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird das Zeugnis über den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 anerkannt. <sup>3</sup>Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse können auch durch die in den §§ 2, 8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019) genannten Abschlussdokumente, Zeugnisse und Zertifikate nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Januar 2020 (VBl. 1, S. 18) in der Fassung vom 18. Februar 2021 (VBl. 3, S. 62) in Verbindung mit der RO-DT. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Zulassung für einen Studiengang auch dann erfolgen, wenn in der einschlägigen Studienordnung geringere oder keine Deutschkenntnisse oder ausschließlich englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden, wobei die erforderlichen Sprachzertifikate in der Studienordnung jeweils konkret zu benennen sind. <sup>6</sup>In begründeten Fällen, insbesondere nach einem abgeschlossenen germanistischen Studium, für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss oder bei Deutschen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung kann im Einzelfall ausnahmsweise auf den formalen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Satz 2 ff. verzichtet werden, sofern die sprachliche Studierfähigkeit bereits durch andere vergleichbare Bildungsnachweise in ausreichendem Maße nachgewiesen wird.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den in der Thüringer Studienplatzvergabeordnung benannten Bestimmungen, anderenfalls gelten die von der Friedrich-Schiller-Universität Jena individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen Fristen.“



4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, ggf. weitere fällige Gebühren, Entgelte und Beiträge beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie bei konsekutiven Masterstudiengängen ferner der Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen. <sup>3</sup>Durch die Antragstellenden ist spätestens parallel zur Absendung der Immatrikulationsunterlagen gemäß § 199a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V bei der nach Satz 4 der vorbenannten Rechtsnorm zuständigen gesetzlichen Krankenkasse eine Meldung über den bestehenden Versicherungsstatus zu beantragen. <sup>4</sup>Diese Meldung erfolgt durch die Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V gegenüber der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen des Studentischen Meldeverfahrens (SMV) elektronisch. <sup>5</sup>Im Rahmen des SMV erfolgt auch ein elektronischer Austausch zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Friedrich-Schiller-Universität Jena bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen sowie bei Ende des Studiums.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>4</sup>Satz 1 gilt für Anträge auf Immatrikulation in das 1. Fachsemester entsprechend, sofern bereits fachnahe Studienzeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit sich aus Zulassungsbescheiden oder Terminveröffentlichungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine früheren Fristen ergeben, sind die Immatrikulation, der Fach- und/oder Abschlusswechsel oder der Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium im laufenden Studium und Semester nur möglich, wenn der erforderliche vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt und keine sonstigen Sperr- oder Versagungsgründe bestehen.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der Satzteil „, sofern dieses höhere Fachsemester zulassungsbeschränkt ist.“ angefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „oder die Studiengänge“ die Wörter „oder das angestrebte Abschlussziel“ eingefügt und nach dem ersten Komma die Wörter „den Hörerstatus“ sowie das zweite Komma gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Wortgruppe „die Kartenfolgenummer,“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Die thoska verliert mit Ablauf des Tages der Wirksamkeit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis; gleichzeitig entfällt die Nutzbarkeit u.a. als Semesterticket.“





- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>5</sup>Der an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Erstellung und Verwaltung der thoska zuständigen Stelle (thoska-Büro im Studierenden-Service-Zentrum) ist der Verlust der thoska unverzüglich anzuzeigen.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einschreibung“ durch das Wort „Immatrikulation“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „muss mindestens drei Monate und kann“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt und nach den Wörtern „höchstens zwei Semester“ das Wort „betragen“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>3</sup>§ 2 Absatz 3 findet keine Anwendung.“
8. § 8 wird wie folgt gefasst:

### „§ 8

#### Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die gemäß § 71 Absatz 1 ThürHG i.V.m. § 2 Absatz 3 erforderlichen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen, können auf Antrag in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse vermittelt werden. <sup>2</sup>Für die Dauer des Besuchs dieser Kurse, die in Vorbereitung auf eine Prüfung und ein anschließendes Studium von der Friedrich-Schiller-Universität oder einem Vertragspartner angeboten werden, werden die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer immatrikuliert.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienvorbereitenden Kursen gemäß Absatz 1 ist die Erfüllung der jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen sowie der Nachweis des geforderten sprachlichen Eingangsniveaus.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zu einem Teilzeitstudium“ durch die Wörter „Genehmigung eines Studiums in Teilzeit“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn
- a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden ausgeübt wird,
- b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) bestehen,



- c) eine chronische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die die Studierfähigkeit derart einschränkt, dass ein Vollzeitstudium nicht möglich ist oder
- d) andere persönliche Gründe im Einzelfall eine besondere Gesamtbelastung annehmen lassen.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„<sup>1</sup>Der Antrag auf Genehmigung eines Studiums in Teilzeit ist schriftlich bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. <sup>2</sup>Die Beantragung hat in der Regel für ein Semester zu erfolgen; ausnahmsweise ist bei entsprechender Nachweisführung der Antrag auch für zwei Semester zulässig. <sup>3</sup>Zwei in Teilzeit absolvierte Semester werden insbesondere bei der Berechnung von Fristen und der Zählung von Fachsemestern wie ein Semester gezählt.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4)<sup>1</sup>Die Registrierung „Teilzeitstudium“/„Vollzeitstudium“ erfolgt jeweils nur für volle Semester. <sup>2</sup>Der gemäß Absatz 1 erforderliche wichtige Grund muss nachweislich für mindestens sechs Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Graduierten-Akademie“ die Wörter „der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Universitäten“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Promovendinnen und Promovenden“ jeweils durch das Wort „Promovierende“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)<sup>1</sup>Nebenhörende sind Zweithörende, die zwar an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert werden, aber Mitglieder („Hauptörer“) der Stammhochschule des gewählten ersten Studienfaches sind und bleiben. <sup>2</sup>Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges (das weitere Studienfach) nur an einer anderen Hochschule besucht werden können. <sup>3</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass das Absolvieren des weiteren Studienfachs zum Erreichen des angestrebten Ausbildungsziels erforderlich ist und auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen beruht.“

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 15 Gasthörende**

- (1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende zugelassen werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.



- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten; das hierfür erforderliche Antragsformular und die Antragsfrist werden auf den Internetseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht. <sup>2</sup>Ist eine Zulassung möglich, wird ein Gasthörerschein ausgestellt. <sup>3</sup>Eine Immatrikulation erfolgt nicht.
- (3) Die Gasthörergebühr ist semesterweise nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu zahlen.
- (4) <sup>1</sup>Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Einrichtungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. <sup>2</sup>Es kann auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen ausgestellt werden. <sup>3</sup>Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.“

13. Nach § 15b wird folgender neuer § 15c eingefügt:

**„§15c**

**Zugangsprüfung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

<sup>1</sup>Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Absatz 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und die ein Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung anstreben, können nach Maßgabe des § 67 Absatz 5 ThürHG i.V.m. § 3 Absatz 7 Thüringer Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber (ThürHZPVO) zur Zugangsprüfung und damit bedingt zum Studium zugelassen werden. <sup>2</sup>Sie werden bereits vor Ableisten der Zugangsprüfung befristet für zwei Semester, höchstens aber für vier Semester immatrikuliert. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch die Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung) geregelt.“

14. Der bisherige § 15c wird zu § 15d und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satz 1 wird nach dem Wort „Studiengang“ die Wortgruppe „(Studiengang mit bundesweit gleicher Prüfungsordnung) sowie nicht um das erste Fachsemester“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für den Vollzug eines genehmigten Studienplatztausches sollen die Exmatrikulation und Immatrikulation der jeweiligen Tauschpartner bis zum Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.“



15. In § 15b Satz 2 und im neuen § 15d Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Universität“ jeweils durch die Wortgruppe „Friedrich-Schiller-Universität Jena“ ersetzt.
16. In § 16 Absatz 2 wird dem Wort „Bescheid“ das Wort „bestandskräftiger“ vorangestellt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesfreiwilligendienstes“ die Wörter „oder eines sonstigen gleichgestellten Dienstes“ angefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. <sup>2</sup>Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 werden hierauf nicht angerechnet. <sup>3</sup>Die Nichtanrechnung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 7 wird auf maximal vier Semester begrenzt. <sup>4</sup>Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Absatz 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grund Kenntnis erlangt hat. <sup>5</sup>Im Doppelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt. <sup>6</sup>Die Registrierung eines Urlaubssemesters erfolgt jeweils nur für volle Semester. <sup>7</sup>Der gemäß Absatz 2 erforderliche wichtige Grund soll nachweislich für mindestens 6 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.“

18. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Liegt ein Beschluss zur Aufhebung eines Studiengangs vor, kann die Rückmeldung in diesem Studiengang zum Zwecke der Erlangung des Studienabschlusses unter Berücksichtigung von § 48 Absatz 2 Satz 3 ThürHG längstens für die Anzahl an Semestern erfolgen, wie sie sich aus dem Aufhebungsbeschluss ergeben. <sup>2</sup>Die Zählung beginnt mit dem der Beschlussfassung folgenden Semester, in dem erstmalig nach wirksamer Aufhebung keine Erstsemester mehr in diesen Studiengang immatrikuliert werden. <sup>3</sup>Erfolgt in dieser Zeit kein Studienabschluss oder keine Umschreibung in einen anderen Studiengang, erfolgt die Exmatrikulation.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Die Änderungen der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 8. Dezember 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 694) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 163).

Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 15. Juli 2021 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 7. Dezember 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 8. Dezember 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

#### **„2. Aufbau des Studiums**

Das Studium im Drittfach Astronomie besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 51 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 24 LP.

Pflichtmodule im Umfang von 36 LP:

- Einführung in die Astronomie (4 LP)
- Astronomische Beobachtungstechnik (6 LP)
- Astronomisches Praktikum (6 LP)
- Physik der Sterne (8 LP)
- Physik der Planetensysteme (8 LP)
- Fachdidaktik Astronomie (4 LP).

Wahlpflichtmodule mit jeweils 6 LP sind unter anderem Himmelsmechanik, Extragalaktik, Kosmologie, Terra-Astronomie, Neutronensterne, Das Sonnensystem, Historische Astronomie, Laborastrophysik, Einführung in die Radioastronomie, Milchstraßensystem, Mathematische Methoden der Physik für Lehramt Astronomie. Andere als die im Modulkatalog angegebenen Wahlpflichtmodule können nach Genehmigung durch das Studien- und Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät belegt werden.

Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch wird folgender Modulinhalt als verbindlich erklärt: Arbeitsmethoden der Astronomie.

Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach) im Umfang von 15 LP:

- Vorbereitungsmodul Astronomie, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Astrophysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Astrophysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Astrophysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Astronomie) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Astronomie), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

### „3. Berechnung der Endnoten

Aus den Noten der Modulprüfungen

- Einführung in die Astronomie (4 LP)
- Astronomische Beobachtungstechnik (6 LP)
- Astronomisches Praktikum (6 LP)
- Physik der Sterne (8 LP)
- Physik der Planetensysteme (8 LP)
- Wahlpflichtbereich (24 LP)

wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Fachmodulprüfungen errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 ThürESTPLGymVO mit 60 v. H. in die Fachendnote ein.

Die Note des Moduls Fachdidaktik Astronomie geht mit 60 v.H. in die Endnote Fachdidaktik ein.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Drittfach Astronomie ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Jena, 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 8. Dezember 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 227).

Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 15. Juli 2021 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 7. Dezember 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 8. Dezember 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

#### **„2. Aufbau des Studiums**

Das Studium im Drittfach Astronomie besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 48 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 LP.

Pflichtmodule im Umfang von 33 LP:

- Einführung in die Astronomie (4 LP)
- Astronomische Beobachtungstechnik (6 LP)
- Astronomisches Praktikum (3 LP)
- Physik der Sterne (8 LP)
- Physik der Planetensysteme (8 LP)
- Fachdidaktik Astronomie (4 LP)

Wahlpflichtmodule mit jeweils 6 LP sind unter anderem Himmelsmechanik, Extragalaktik, Kosmologie, Terra-Astronomie, Neutronensterne, Das Sonnensystem, Historische Astronomie, Laborastrophysik, Einführung in die Radioastronomie, Milchstraßensystem, Mathematische Methoden der Physik für Lehramt Astronomie. Andere als die im Modulkatalog angegebenen Wahlpflichtmodule können nach Genehmigung durch das Studien- und Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät belegt werden.



Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch wird folgender Modulinhalt als verbindlich erklärt: Arbeitsmethoden der Astronomie.

Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach) im Umfang von 15 LP:

- Vorbereitungsmodul Astronomie, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Astrophysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Astrophysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Astrophysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Astronomie) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Astronomie), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

### „3. Berechnung der Endnoten

Aus den Noten der Modulprüfungen

- Einführung in die Astronomie (4 LP)
- Astronomische Beobachtungstechnik (6 LP)
- Astronomisches Praktikum (3 LP)
- Physik der Sterne (8 LP)
- Physik der Planetensysteme (8 LP)
- Wahlpflichtbereich (12 LP)

wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Fachmodulprüfungen errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 ThürESTPLRSVO mit 60 v. H. in die Fachendnote ein. Die Note des Moduls Fachdidaktik Astronomie geht mit 60 v.H. in die Endnote Fachdidaktik ein.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Drittfach Astronomie ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Jena, 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena





## **Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 8. Dezember 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 694) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 197).

Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 15. Juli 2021 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 7. Dezember 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 8. Dezember 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

#### **„2. Aufbau des Studiums a. Grundständiges Studium**

Das Studium im Prüfungsfach Physik besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 87 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 8 LP, zuzüglich 5 LP Praxissemesteranteil.

Pflichtmodule:

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP
- Experimentalphysik II – Elektrodynamik, 6 LP
- Optik, 4 LP
- Atom- und Molekülphysik, 4 LP
- Festkörperphysik, 4 LP
- Kern- und Teilchenphysik, 4 LP
- Physikalisches Grundpraktikum, 8 LP
- Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum, 5 LP
- Theoretische Mechanik, 7 LP
- Theoretische Elektrodynamik, 7 LP
- Theoretische Thermodynamik und Statistik, 7 LP
- Theoretische Quantenphysik, 7 LP
- Fachdidaktik Physik I, 8 LP
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester

Wahlpflichtmodule sind Module u.a. der Relativistischen Physik, Elektronik, Messtechnik, Astronomie, Geschichte der Physik, Ausgewählte Themen aus der Schulphysik, Elemente der modernen Physik für das Lehramt und Informatik; insgesamt 8 LP. Andere als die im Modulkatalog angegeben

Wahlpflichtmodule können nach Genehmigung durch das Studien- und Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät belegt werden.

Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen:

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in theoretischer Physik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in theoretischer Physik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Experimentalphysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Experimentalphysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP

## b. Erweiterungsstudium

Pflichtmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach (60 LP):

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP
- Experimentalphysik II – Elektrodynamik, 6 LP
- Atome- und Molekülphysik, 4 LP
- Festkörperphysik, 4 LP
- Physikalisches Grundpraktikum, 8 LP
- Theoretische Mechanik, 7 LP
- Theoretische Elektrodynamik, 7 LP
- Fachdidaktik Physik I, 8 LP

Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden die Inhalte folgender Module als verbindlich erklärt:

- Optik
- Kerne- und Teilchenphysik
- Theoretische Thermodynamik und Statistik
- Theoretische Quantenphysik.

Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach:

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in theoretischer Physik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in theoretischer Physik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Experimentalphysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Experimentalphysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP“



2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

### „3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

#### a. Grundständiges Studium

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:

- die bessere Note aus den zwei Modulen Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre und Physikalisches Grundpraktikum mit jeweils 8 LP
- Experimentalphysik II – Elektrodynamik, 6 LP
- die drei besten Noten aus den vier Modulen Optik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kern- und Teilchenphysik mit jeweils 4 LP
- Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum, 5 LP
- die drei besten Noten aus den vier Modulen Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik, Theoretische Thermodynamik und Statistik und Theoretische Quantenphysik mit jeweils 7 LP
- Wahlpflichtmodule, 8 LP.

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik nicht ein:

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- die schlechtere Note aus den zwei Modulen Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP, und Physikalisches Grundpraktikum, 8 LP
- die schlechteste Note aus den vier Modulen Optik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kern- und Teilchenphysik, 4 LP
- die schlechteste Note aus den vier Modulen Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik, Theoretische Thermodynamik und Statistik, Theoretische Quantenphysik, 7 LP.

Die Noten folgender Module gehen in die Endnote Physikdidaktik ein:

- Fachdidaktik Physik I, 8 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester.

#### b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Pflichtmodule gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Physik ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Jena, 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 8. Dezember 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 254).

Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 15. Juli 2021 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 7. Dezember 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 8. Dezember 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

#### **„2. Aufbau des Studiums a. Grundständiges Studium**

Das Studium im Prüfungsfach Physik besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 72 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 8 LP, zuzüglich 5 LP Praxissemesteranteil.

Pflichtmodule:

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP
- Experimentalphysik II – Elektrodynamik, 6 LP
- Optik, 4 LP
- Atom- und Molekülphysik, 4 LP
- Festkörperphysik, 4 LP
- Kern- und Teilchenphysik, 4 LP
- Physikalisches Grundpraktikum, 8 LP
- Theoretische Mechanik, 7 LP
- Theoretische Elektrodynamik, 7 LP
- Theoretische Thermodynamik und Statistik, 7 LP
- Fachdidaktik Physik I, 5 LP
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester

Wahlpflichtmodule sind Module u.a. der Relativistischen Physik, Elektronik, Messtechnik, Astronomie, Geschichte der Physik, Ausgewählte Themen aus der Schulphysik, Elemente der modernen Physik für das Lehramt, Fortgeschrittene Physikalische Schulversuche und Informatik; insgesamt 8 LP. Andere als die im Modulkatalog angegebenen Wahlpflichtmodule können nach Genehmigung durch das Studien- und Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät belegt werden.

Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen:

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in theoretischer Physik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in theoretischer Physik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Experimentalphysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Experimentalphysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP

### **b. Erweiterungsstudium**

Pflichtmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach (45 LP):

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP
- Experimentalphysik II – Elektrodynamik, 6 LP
- Physikalisches Grundpraktikum im Erweiterungsfach, 4 LP
- Theoretische Physik Mechanik, 7 LP
- Theoretische Physik Elektrodynamik, 7 LP
- Fachdidaktik Physik I, 5 LP

Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden die Inhalte folgender Module als verbindlich erklärt:

- Optik
- Atom- und Molekülphysik
- Festkörperphysik
- Kern- und Teilchenphysik
- Theoretische Thermodynamik und Statistik

Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach:

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in theoretischer Physik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in theoretischer Physik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Experimentalphysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Experimentalphysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP“



2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

### „3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

#### a. Grundständiges Studium

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- die bessere Note aus den zwei Modulen Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre und Physikalisches Grundpraktikum mit jeweils 8 LP
- die drei besten Noten aus den vier Modulen Optik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kern- und Teilchenphysik mit jeweils 4 LP
- die zwei besten Noten aus den drei Modulen Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik und Theoretische Thermodynamik und Statistik mit jeweils 7 LP
- Wahlpflichtmodule, 8 LP

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik nicht ein:

- Die schlechtere Note aus den zwei Modulen Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP, und Physikalisches Grundpraktikum, 8 LP
- Experimentalphysik II - Elektrodynamik, 6 LP
- die schlechteste Note aus den vier Modulen Optik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kern- und Teilchenphysik, 4 LP
- die schlechteste Note aus den drei Modulen Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik und Theoretische Thermodynamik und Statistik, 7 LP

Die Noten folgender Module gehen in die Endnote Physikdidaktik ein:

- Fachdidaktik Physik I, 5 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester.

#### b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Pflichtmodule gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Physik ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Jena, 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung) vom 15. Dezember 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie § 10 Thüringer Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber – Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHWPVO) – vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 54) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 7. Dezember 2021 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 15. Dezember 2021 genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 67 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.V.m. § 3 Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHWPVO) den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung (HZB), die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG für die FSU Jena verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und die ein Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung an der FSU anstreben.
- (2) Die sonstigen zugangsregelnden und vergaberechtlichen Regelungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulationsordnung der FSU sowie das ThürHG bleiben unberührt.

### **§ 2 Zugangsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zugangsprüfung erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 ThürHWPVO über Prüfungsleistungen, die in den ersten beiden Semestern des gewählten Studiengangs nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden. <sup>2</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Zugangsprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 erlangt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine studiengangbezogene HZB.



- (2) <sup>1</sup>Vor der Zulassung zur Zugangsprüfung und Immatrikulation an der FSU gemäß § 5 ThürHZPVO muss die Interessentin/der Interessent ein umfassendes Beratungsgespräch beim Internationalen Büro (IB) der FSU Jena wahrnehmen. <sup>2</sup>Beratungsgegenstände sind hierbei u.a. die Unterstützung bei der Wahl eines passenden Studienganges, Informationen zur Dauer und zu den sprachlichen sowie inhaltlichen Anforderungen im Rahmen der Zugangsprüfung, Hinweise und ergänzende Informationen (bspw. zur Studienfinanzierung, Krankenversicherung, Visum u.ä.) sowie auch die ausdrückliche Information zu den Konsequenzen des nicht erfolgreichen Abschlusses der Zugangsprüfung.
- (3) Sofern mit dem Sekundarschulabschluss eine fachliche Bindung verbunden ist, bleibt diese unberührt und gilt auch für die Zugangsprüfung.
- (4) Bewerber/innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Zugangsprüfung nach Absatz 1 den Nachweis des Studierfähigkeitstests TestAS und hierbei im Kerntest mind. 90 Punkte sowie im studienfeldspezifischen Test mind. 100 Punkte erbringen.
- (5) Bewerber/innen müssen den Nachweis der Deutschkenntnisse zum Studium auf dem Niveau der DSH-2 (oder Äquivalent) bis spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation erbringen.

### § 3

#### Studiengänge und studiengangbezogene Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist nur für grundständige Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung aus dem Studienangebot der FSU Jena ([www.uni-jena.de/studienangebot.html](http://www.uni-jena.de/studienangebot.html)) möglich.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studiengangwechsel innerhalb der Zugangsprüfung oder nach erfolgreichem Abschluss der Zugangsprüfung ist ausgeschlossen oder bedarf einer gesonderten Zulassung zur Zugangsprüfung. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Als Note der studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Durchschnittsnote des Schulabschlusses, der zum Studium im Ausland berechtigt, herangezogen. <sup>2</sup>Als Datum des Erwerbs der studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des Bescheides über die Zulassung zur Zugangsprüfung. <sup>3</sup>Sowohl die Note nach Satz 1 als auch das Datum nach Satz 2 werden bei einer Immatrikulation an der FSU als HZB-Merkmal erfasst.

### § 4

#### Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Zuständig für die Antragstellung und Zulassung zur Zugangsprüfung sowie für die Immatrikulation und Überleitung oder Beendigung der Zugangsprüfung ist das Internationale Büro (IB) der Universität Jena. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, in den der Bewerber immatrikuliert wird, bleibt hiervon unberührt.





- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen beizufügen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beachtung folgender Fristen zu stellen:
- a) für das jeweilige Wintersemester:
    - bis zum 15. Juli
  - b) für das jeweilige Sommersemester:
    - bis zum 15. Januar.
- (3) <sup>1</sup>Gemäß § 5 ThürHZPVO werden die Studierenden befristet für zwei Semester, höchstens jedoch für zwei Jahre immatrikuliert. <sup>2</sup>Mit der Immatrikulation bestehen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der Universität. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

## § 5

### Anforderungen und Leistungsnachweise

- (1) Mit der Immatrikulation der/des Studierenden in einen Studiengang gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen des betreffenden Studienganges entsprechend, soweit die Bestimmungen auf die Zugangsprüfung anwendbar sind und diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf von zwei Semestern müssen Prüfungsleistungen und sonstige Nachweise gemäß § 3 Abs. 7 ThürHZPVO im Umfang von mindestens 50 von Hundert der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 ECTS je Semester) erfolgreich absolviert worden sein und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Entsprechende Leistungsnachweise sind durch das jeweilige Prüfungsamt auszuhändigen oder können durch Vorlage elektronischer Leistungsübersichten (insbesondere Friedolin-Notenspiegel) erbracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Liegt der entsprechende Leistungsnachweis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das dritte Semester vor, hat die Studierende/der Studierende dies dem IB unverzüglich unter Angabe und Nachweis der maßgeblichen Gründe anzuzeigen. <sup>2</sup>Sofern unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen der erfolgreiche Abschluss der Zugangsprüfung zu erwarten ist, kann das IB eine angemessene Nachfrist setzen.

## § 6

### Abschluss der Zugangsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Liegen nach zwei Semestern die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise vor, erfolgt die Feststellung des Bestehens der Zugangsprüfung gemäß § 3 der ThürHZPVO und die endgültige Einschreibung in den betreffenden Studiengang. <sup>2</sup>Liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor, wird das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt und die Exmatrikulation vorgenommen. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.



- (2) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Einschreibung in den betreffenden Studiengang erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. <sup>2</sup>Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus der Zugangsprüfung anerkannt und angerechnet; im Übrigen gelten die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Auf der Grundlage der erbrachten Leistungen kann abweichend und ausnahmsweise auch eine Einstufung (Rückstufung) in das 2. Fachsemester erfolgen.

## § 7

### Erneute Zugangsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Eine erneute Zugangsprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ist nach Feststellung des Nichtbestehens der Zugangsprüfung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sofern die Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgte, kann eine unterbrochene Zugangsprüfung fortgesetzt werden, sofern die Dauer von zwei Semestern noch nicht erreicht ist und besondere Gründe nachgewiesen und anerkannt werden, die zu der Unterbrechung führten. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (ab dem Datum des Zulassungsbescheides für die Zugangsprüfung an der FSU Jena) ist höchstens eine weitere Zulassung zu einer Zugangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 an der FSU Jena für einen anderen Studiengang möglich, sofern dafür die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Zulassung ist auch dann erforderlich, wenn noch vor Abschluss der eigentlichen Zugangsprüfung der Studiengang gewechselt werden soll. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende weitere Zulassungen zu einer Zugangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 sind ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Wurde das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt und erwirbt die Interessentin/der Interessent im Anschluss eine andere für die FSU Jena gültige HZB, so kann sie/er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch erneut in den gleichen Studiengang immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Über die Anerkennung von Leistungen aus der früheren Zugangsprüfung und über eine etwaige Fachsemestereinstufung entscheidet dann die zuständige Stelle auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

## § 8

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmalig auf Anträge auf Zulassung zu einer Zugangsprüfung gemäß ThürHZPVO zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Jena, 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena